

# Abschnitt B

## VII. Todesfeststellung

## Allgemeine Bestimmungen

**Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 107 außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung, kann er für die zurückgelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 berechnen.**

### GOÄ Nummer 100

**Untersuchung eines Toten – einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauheines –**

**250 Punkt      einfach = 14,57 €**

#### **Kommentar zu Nr. 100**

Die Leistung nach Nr. 100 ist für den Arzt berechenbar, der die Leichenschau durchgeführt hat.

Die Gebühr für die Leistung nach Nr. 100 wird weder von den gesetzlichen Krankenkassen noch von den privaten Versicherungen übernommen, sondern ist den Angehörigen/Erben in Rechnung zu stellen. Häufig übernimmt hier das jeweilige Bestattungsunternehmen die Vergütung für die Leistung nach Nr. 100 und gibt diese Gebühr im Rahmen der Pauschalgebühr für die Bestattung an die Angehörigen weiter.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (Einstufung des Leichenschauheines nicht als ärztliches Gutachten, sondern als Bescheinigung) ist der angestellte Krankenhausarzt zur Ausstellung des Leichenschauheines im Rahmen seiner Dienstaufgaben verpflichtet. Ein Liquidationsanspruch des Krankenhausarztes gegenüber den Angehörigen/Erben des im Krankenhaus Verstorbenen setzt daher die Zustimmung des Krankenhausträgers in der Form einer Nebentätigkeitsgenehmigung voraus.

Die Untersuchung des Toten und die Ausstellung des Leichenschauheines sind Bestandteil der Leistung nach Nr. 100 und nicht gesondert nach den Nrn. 5 - 8 und den Nrn. 70, 75, 80, 81 berechenbar.

Gesprächsleistungen mit Angehörigen oder Dritten sind ebenfalls nicht neben der Nr. 100 gesondert berechenbar. Davon zu unterscheiden ist die eigenständige Behandlung von Angehörigen und Dritten, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Tod des Angehörigen steht. Unter dieser Voraussetzung erbrachte eigenständige medizinisch indizierte Leistungen sind gesondert berechenbar.

Für die Untersuchung eines Toten außerhalb des Krankenhausgeländes, der Arztpraxis oder der Arztwohnung ist zusätzlich ein Wegegeld berechenbar. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe (vgl. Westfälisches Ärzteblatt, 2/1998, S. 9ff) sowie *Wezel/Liebold* zu Nr. 100 und *Lang* zu Nr. 100 vertreten die Auffassung, daß bei der Ausführung eines Besuches zur Ausübung der Leichenschau auch eine Besuchsgebühr nach Nr. 50 berechnet werden kann. Dies hat zur Konsequenz, daß auch die entsprechenden Zuschläge nach den Nummern E – H berechnet werden können.

Wurden Leistungen noch zu Lebzeiten des Patienten erbracht, z.B. Hausbesuch, Reanimation, EKG etc., so sind diese Leistungen ebenfalls neben Nr. 100 berechenbar.

## **GOÄ Nummer 102**

### **Entnahme einer Körperflüssigkeit bei einem Toten**

**150 Punkte      einfach = 8,74 €**

#### **Kommentar zu Nr. 102**

Die Leistung nach Nr. 102 ist für den Arzt berechenbar, der die Entnahme durchgeführt hat.

Die Leistung nach Nr. 102 ist je entnommener Körperflüssigkeit berechenbar, z.B. Blut, Urin etc..

Die Gebühr der Nr. 102 ist der Stelle in Rechnung zu stellen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, gesetzliche Unfallversicherung), welche die Entnahme veranlaßt hat.

Für die Entnahme der Körperflüssigkeit erforderliche Punktionen sind Leistungsbestandteil der Nr. 102 und nicht gesondert nach den Nrn. 300ff berechenbar.

Für die Entnahme von Körperflüssigkeiten bei einem Toten außerhalb des Krankenhausgeländes, der Arztpraxis oder der Arztwohnung ist zusätzlich ein Wegegeld nach § 8 berechenbar.

Leistungen, die noch zu Lebzeiten des Patienten erbracht wurden, z.B. Hausbesuch, Reanimation, EKG etc., sind neben Nr. 102 berechenbar.